

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Dezember 1963	Nummer 162
---------------------	---	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2374	5. 12. 1963	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Miet- und Lastenbeihilfen (Wohnbeihilfen); hier: Formblätter, Berichtswesen, Mittelanforderung . . .	2036

I.

**Miet- und Lastenbeihilfen (Wohnbeihilfen);
hier: Formblätter, Berichtswesen, Mittelanforderung**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 5. 12. 1963 — III B 3 — 4.08 — Nr. 3428/63

I. Formblätter und Berichtswesen

Die im RdErl. v. 31. 10. 1963 unter Abschnitt I Nr. 5 angekündigten amtlichen Formblätter werden nachstehend bekanntgegeben.

Im einzelnen bemerke und bestimme ich noch folgendes:

a) Antragsformblatt

Zu jedem Antrag gehört ein Beiblatt, und zwar

Beiblatt 2 für Mietbeihilfen nach WoBeiG, nach § 73 II. WoBauG und für kinderreiche Familien

Beiblatt 3 für Mietbeihilfen nach § 3 MuLG

Beiblatt 4 für Lastenbeihilfen nach WoBeiG, nach § 10 MuLG und für kinderreiche Familien

Beiblatt 5 für Lastenbeihilfen nach § 73 II. WoBauG.

b) Nebenblätter

Die Nebenblätter 1 und 2 sind nicht für den Beihilfeberechtigten bestimmt; sie dienen lediglich zur Ermittlung der Belastung gemäß Nr. 54 MuLB 1963 bei der Berechnung einer Lastenbeihilfe.

c) Bearbeitungsblatt

Das Bearbeitungsblatt dient sowohl der Berechnung einer Beihilfe, als auch statistischen Zwecken gemäß § 45 WoBeiG. Die Vordruckverlage, die Vordrucke für Miet- und Lastenbeihilfen in ihr Verlagsprogramm aufgenommen haben, sind von mir gebeten worden, das Bearbeitungsblatt auf Blöcken im Format DIN A 3 zu drucken, und zwar auf Block I die Seite 1 des Bearbeitungsblattes links und die Seite 2 rechts, auf Block II die Seite 3 links und die Seite 4 rechts. Die Blöcke enthalten abwechselnd ein weißes und ein grünes Blatt. Das weiße Blatt dient der Berechnung der Beihilfe und verbleibt nach Entscheidung über den Antrag bei den Akten der Bewilligungsbehörde. Das grüne Blatt ist als Durchschlag zu fertigen (möglichst mit Kugelschreiber) und zusammen mit anderen Bearbeitungsblättern bis zum 10. des Monats, der dem Monat folgt, in welchem die Entscheidung über den Antrag getroffen worden ist, unmittelbar an das Statistische Landesamt des Landes Nordrhein-Westfalen zu senden (vgl. RdErl. v. 31. 10. 63 Abschn. II, Nr. 8). Das gilt auch in den Fällen, in denen ein Antrag abgelehnt worden ist, sei es, weil nach der Berechnung kein Anspruch auf Gewährung einer Miet- oder Lastenbeihilfe besteht oder weil sonstige Ausschluss- oder Versagungsgründe vorliegen.

Jeweils zum 10. Januar und 10. Juli eines jeden Jahres ist dem Statistischen Landesamt für das abgelaufene Halbjahr gesondert die Zahl der bei der Bewilligungsbehörde vorliegenden, aber noch nicht erledigten Anträge und die Zahl der zurückgezogenen Anträge zu melden. Vordrucke hierfür werden vom Statistischen Landesamt rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Bei der zum 10. Januar 1964 zu erstattenden Meldung sind lediglich die Monate November und Dezember 1963 zu berücksichtigen. Ich weise besonders darauf hin, die genannten Termine unbedingt einzuhalten, damit das Statistische Landesamt die Auswertung für die Statistik des Bundes und des Landes rechtzeitig vornehmen kann.

Jeder Beihilfefall erhält auf dem Bearbeitungsblatt eine laufende Nummer, beginnend mit 00001. Sie ist in das Kästchen „laufende Nummer des Falles“ jeweils auf Block I (Seite 1 des Bearbeitungsblattes) und auf Block II (Seite 4 des Bearbeitungsblattes) einzutragen. Diese Nummer ist für die gesamte Laufzeit des Beihilfefalles beizubehalten und bei der Anlage weiterer Bearbeitungsblätter für den gleichen Fall jeweils zu übernehmen. Freiwerdende Nummern dürfen nicht wieder benutzt werden. Die Bearbeitungsblätter sind außerdem je Beihilfefall laufend zu nummerieren. Handelt es sich also z. B. um einen erstmaligen Antrag auf Gewährung einer Beihilfe, so ist auf Seite 1 des Bearbeitungsblattes hinter „Bearbeitungsblatt Nr.“ die Zahl 1 einzusetzen. Bei der ersten Neuberechnung oder bei einer Entziehung der Beihilfe im Laufe des Beihilfezeitraumes ist dann auf das

neue Bearbeitungsblatt die Nr. 2 einzusetzen und später dann die Nummern 3, 4 und so fort.

Die im Text des Bearbeitungsblattes eingefügten Kästchen sind entweder anzukreuzen oder auszufüllen, mit Ausnahme derjenigen Kästchen, bei denen besonders vermerkt ist, daß diese nicht auszufüllen sind.

Es ist darauf zu achten, daß die an das Statistische Landesamt weitergegebene Durchschrift des Bearbeitungsblattes gut leserlich ist und mit den Eintragungen im Original übereinstimmt.

II. Mittelanforderung

In Abschnitt II Nr. 7 d. RdErl. v. 31. 10. 1963 habe ich die Beihilfearten aufgeführt, nach denen künftig die verauslagten Mittel der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen anzufordern sind. Im übrigen verbleibt es jedoch bei dem Verfahren, wie es im RdErl. vom 10. 12. 1962 geregelt worden ist. Abweichend davon sind jedoch die Mittel bereits bis zum 15. des dem Quartal folgenden Monats bei der Wohnungsbauförderungsanstalt zur Erstattung anzufordern. Es sind nunmehr folgende Formblätter zu verwenden:

Formblatt 1

Für Mietbeihilfen wegen Mieterhöhungen auf Grund des § 3 MuLG.

Formblatt 2

Für Lastenbeihilfen aus besonderen Gründen auf Grund des § 10 MuLG.

Formblatt 3

ab 1. 11. 1963 entfallen.

Formblatt 4

Für Miet- und Lastenbeihilfen nach § 73 II. WoBauG in der Fassung des § 48 WoBeiG.

Formblatt 5

Für Miet- und Lastenbeihilfen für kinderreiche Familien des Landes Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe der MuLB 1963.

Formblatt 6

Für Miet- und Lastenbeihilfen für kinderreiche Familien des Landes Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe der Bestimmungen über die Gewährung von Mietbeihilfen für kinderreiche Familien in der Fassung vom 25. 3. 1959 (MBL NW S. 861).

Formblatt 7

Für Miet- und Lastenbeihilfen nach dem Gesetz über Wohnbeihilfen.

Für die Anforderung von Verwaltungskostenbeiträgen sind, je nach Art der Beihilfe, die Formblätter 11, 12, 14 bis 17 zu verwenden. Die Formblätter werden den Bewilligungsbehörden von der Wohnungsbauförderungsanstalt zur Verfügung gestellt.

Die nach Beihilfeempfängern geordneten Aktenvorgänge mit Bewilligungsbescheiden und Bearbeitungsblättern sowie die Kassenbelege (Auszahlungslisten, Kassenanweisungen) sind aufzubewahren und jederzeit für eine Prüfung (örtliche Rechnungskontrolle, Gemeindeprüfungsämter, Landes- oder Bundesrechnungshof, Fachaufsicht) verfügbar zu halten.

Ferner ist die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Mittelanforderung durch das zuständige Rechnungsprüfungsamt zu bescheinigen, wobei die sachliche Richtigkeit auch beinhaltet, daß die Erstattungsanforderung mit den geleisteten Zahlungen übereinstimmt.

RdErl. v. 31. 10. 1963 (MBL NW S. 1912/SMBL 2374) und RdErl. v. 10. 12. 1962 (n.v.) — III B 3 — 3590/62 betreffend: Miet- und Lastenbeihilfen (Mittelanforderung; Kostenerstattung).

An die

Gemeinden und Gemeindeverbände — als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau und als vorprüfende Stellen für die Bewilligung von Miet- und Lastenbeihilfen —

Anlage I

MuLB 1963

Antrag
auf Bewilligung von Mietbeihilfen Lastenbeihilfen¹⁾

An die

Stadt-, Kreis-, Gemeinde-, Amtsverwaltung

in

als Bewilligungsbehörde

Ich beantrage eine Mietbeihilfe Lastenbeihilfe¹⁾ und mache dazu folgende Angaben:

1. Antragsteller:
(Vor- und Zuname; bei Frauen auch Mädchenname)

2. Anschrift:
(Wohnort, Straße, Hausnummer, Stockwerk, Lage der Wohnung)

3. Familienstand: ledig verheiratet verwitwet geschieden¹⁾

4. Selbständiger — Beamter — Angestellter — Arbeiter — Rentner — sonstiger Nichterwerbstätiger¹⁾

5. Personalien des Antragstellers und der zum Haushalt rechnenden Familienangehörigen

Lfd. Nr.	Zuname	Vorname	Verwandt- schaftl. Verhältnis	Geburts- datum	Beruf
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					

6. Das — Die unter Nr. 5 lfd. Nr. aufgeführte(n) Familienmitglied(er) ist — sind Zuwanderer aus der SBZ/Aus-siedler (vgl. Nr. 42 MuLB)¹⁾

7. Für die unter Nr. 5 lfd. Nr. genannte Person wird wegen Schwerbeschädigung/Dauererkrankung¹⁾ ein beson-derer Raum mit einer Fläche von qm beansprucht. Nachweis ist beigelegt.

8. Die unter Nr. 5 aufgeführten Familienangehörigen hatten **in den letzten 6 Monaten** vor Stellung des Antrages folgende Einnahmen²⁾:

In Nr. 5 aufgeführte Familienangehörige	Einnahmen ³⁾⁴⁾ (einschl. Wert der Sachbezüge) aus:				Werbungs- bzw. Betriebskosten ⁶⁾ DM
	a)	b)	c)	d)	
	Nichtselbstständiger Arbeit ⁵⁾ DM	Renten, Pensionen DM	anderen Quellen ⁵⁾ DM	Summe a) bis c) DM	
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					

9. Art und Höhe etwa vorhandenen verwertbaren Vermögens⁸⁾, soweit es einen Betrag von 5000 DM zuzüglich 1000 DM für jedes weitere zum Haushalt rechnende Familienmitglied übersteigt:
..... DM

Besondere Einzelfragen

10. Sind die unter Nr. 8 aufgeführten Einnahmen eines oder mehrerer Familienmitglieder erheblichen Schwankungen unterworfen? Wenn ja, welchen Schwankungen? Bei welchen Familienmitgliedern?
.....
11. Ist damit zu rechnen, daß sich die unter Nr. 8 aufgeführten Einnahmen eines oder mehrerer Familienmitglieder innerhalb der nächsten 12 Monate ändern? Wenn ja, bei welchen Familienmitgliedern, ab wann und in welcher Höhe?
.....
12. Handelt es sich bei der Wohnung, für die eine Beihilfe beantragt wird, um zum Abbruch vorgesehenen Wohnraum oder um Wohnraum, dessen weitere Benutzung baupolizeilich untersagt ist oder um eine behelfsmäßige oder unzureichende Unterkunft? ja/nein¹⁾
13. Wird die Wohnung, für welche eine Beihilfe beantragt wird, nur vorübergehend benutzt? ja/nein¹⁾
14. Wird die Miete/Belastung¹⁾ ganz oder zum Teil aus Mitteln der Sozialhilfe oder der Kriegsopferfürsorge getragen? ja/nein¹⁾
15. Wurde bereits eine Miet- oder Lastenbeihilfe gewährt? Wenn ja, bis wann?
16. Folgende Unterlagen werden beigelegt¹⁾:
- a) Bruttoverdienstbescheinigungen (Beiblatt 1) des Antragstellers und der zum Haushalt rechnenden Familienangehörigen
 - b) Rentenbescheide und/oder sonstige Unterlagen über Einkommen
 - c) Nachweis über Kindergeld und/oder Unterhaltsleistungen

d) Einkommensteuerbescheid; Einkommensteuererklärung Steuervorauszahlungsbescheid

f) Bescheinigung des Vermieters bei Mieterhöhungen

g) Nachweis über die SBZ-Zuwanderer; Aussiedler-Eigenschaft

h) Ärztliche Bescheinigung, wenn ein besonderer Raum beansprucht wird

i) Unterlagen über die Belastung
(nur bei Anträgen auf Lastenbeihilfen)

k) Beiblatt⁹⁾ 2, 3, 4, 5

Ich versichere, daß die vorstehenden und die zu diesem Antrag gemachten Angaben vollständig und zutreffend sind. Mir ist bekannt, daß ich gesetzlich verpflichtet bin, Änderungen der Einnahmen, der Familien- und Wohnverhältnisse unverzüglich anzuzeigen.

Es ist mir bekannt, daß zu Unrecht empfangene Beihilfe von mir zurückzuzahlen ist.

Im Einvernehmen mit dem Vermieter:
(Name)

.....
(Anschrift)

bitte ich, die Beihilfe auf dessen Konto bei der

.....
(z. B. Bank, Sparkasse, Postscheckamt)

zu überweisen.¹⁰⁾

....., den 196.....

.....
(Unterschrift)

Anmerkungen

1. Nichtzutreffendes ist zu streichen.
2. Einnahmen sind alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert, ohne Rücksicht auf ihre Quelle und ohne Rücksicht darauf, ob sie als Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtig sind oder nicht.
Bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, ist das Einkommen durch den letzten Einkommensteuerbescheid, ergänzenden Vorauszahlungsbescheid oder durch die letzte Einkommensteuererklärung nachzuweisen.
Ist die Ermittlung der Einnahmen in den letzten 6 Monaten vor der Antragstellung nach der Art der Einnahmen nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten möglich oder haben die Einnahmen im Laufe eines Kalenderjahres erheblichen Schwankungen unterlegen, so sind die Einnahmen des letzten Kalenderjahres vor der Antragstellung gesondert außerhalb der folgenden Aufstellung anzugeben.
3. Als Einnahmen sind die Einnahmen der letzten sechs Monate anzugeben. Der Empfänger eines gleichbleibenden Monatsgehaltes hat also den 6fachen Betrag des Monatsgehaltes in die entsprechende Spalte einzusetzen. Der Empfänger von Wochenlohn hat den Lohn einzusetzen, den er in den letzten sechs Monaten vor Stellung des Antrages erhalten hat.
4. Als Sachbezüge kommen z. B. in Betracht: Deputatkohle, der Wert für gewährte Unterkunft und Verpflegung, Naturalleistungen eines Arbeitgebers und ähnliches.
5. Bei nichtselbständiger Arbeit sind die Einnahmen der letzten sechs Monate vor der Antragstellung auf einer besonderen Verdienstbescheinigung (Anlage 1a) nachzuweisen.
6. Einnahmen aus anderen Quellen sind alle Einnahmen, die nicht unter a) oder b) einzusetzen sind, also z. B. Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft, aus Vermietung und Verpachtung usw.
7. Hier sind nur die Werbungskosten einzusetzen, die über die Pauschale von monatlich 47,— DM mtl. hinausgehen.
8. Grundvermögen, Bargeld, Spar- und Bankguthaben, Wertpapiere, sonstige Vermögenswerte.
9. Zu jedem Antrag gehört ein Beiblatt, und zwar
Beiblatt 2 für Mietbeihilfen nach dem Gesetz über Wohnbeihilfen und nach § 73 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und für kinderreiche Familien nach der besonderen Maßnahme des Landes Nordrhein-Westfalen;
Beiblatt 3 für Mietbeihilfen nach § 3 des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen wegen Mieterhöhung;
Beiblatt 4 für Lastenbeihilfen nach dem Gesetz über Wohnbeihilfen und für kinderreiche Familien nach der besonderen Maßnahme des Landes Nordrhein-Westfalen;
Beiblatt 5 für Lastenbeihilfen nach § 73 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes.
10. Nur bei Mietwohnungen ausfüllen: zu streichen, falls Auszahlung an Antragsteller erfolgen soll.

Beiblatt 1

Verdienstbescheinigung
zwecks Erlangung einer Miet-/Lastenbeihilfe*)

Herr/Frau/Fräulein geb.
 wohnhaft
 ist bei mir/uns seit dem als beschäftigt
 und hatte in der Zeit vom bis (letzten 6 Monate) folgendes
Bruttoeinkommen (einschl. Überstunden, Krankengeldzuschuß, Gratifikationen, Prämien, Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld,
 zusätzliche Monatsgehälter oder ähnliche Bezüge, Lohnausgleich für Krankheitstage)*)

Monat	196	Betrag	DM
Monat	196	Betrag	DM
Monat	196	Betrag	DM
Monat	196	Betrag	DM
Monat	196	Betrag	DM
Monat	196	Betrag	DM
Bruttoeinkommen			DM

In dem Bruttoeinkommen ist enthalten:

- a) Kindergeld, Kinderzulage sowie vergleichbare Bezüge in Höhe von DM
- b) Weihnachtsgeld DM
- c) Jahresprämie DM
- d) Urlaubsgeld DM
- e) 13. Monatsgehalt DM
- f) DM

— Weihnachtsgeld — Jahresprämie — Urlaubsgeld — zusätzliche Monatsgehälter oder ähnliche Bezüge — werden 196
voraussichtlich in Höhe von insgesamt DM gezahlt werden.*)

(Ersatzweise bitte den entsprechenden Betrag für das Vorjahr angeben.)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

Der Arbeitnehmer war während der letzten 6 Monate in der Zeit vom bis
vom bis vom bis
arbeitsunfähig/krank. Der dafür gezahlte Lohnausgleich (Arbeitgeberzuschuß zum Krankengeld) ist im Bruttoeinkommen
enthalten.

.....
Ort, Datum (Stempel und Unterschrift)
Tel.:

Der Arbeitnehmer war während der letzten 6 Monate in der Zeit vom bis
arbeitsunfähig/krank — arbeitslos. Er erhielt in dieser Zeit ein Krankengeld/Hausgeld — Arbeitslosengeld von insgesamt
..... DM.

.....
Ort, Datum (Unterschrift d. Krankenkasse bzw. des Arbeitsamtes)
Tel.:

Beiblatt 2Gilt nur für **Mietbeihilfen**

a) nach WoBeiG

b) nach § 73 II. WoBauG

c) für kinderreiche Familien

Beiblatt zum Antrag
(Antragsteller)**A. Angaben über die Wohnung**1. Lage
(Ort, Straße, Hausnummer, Stockwerk, Lage)2. Vermieter
(Name, Ort, Straße, Hausnummer)

3. Wurde die Wohnung mit öffentlichen Mitteln gefördert? ja/nein*) wenn ja, wann?

4. Wann wurde die Wohnung bezugsfertig?

5. a) Wann hat der Antragsteller die Wohnung bezogen?

b) Ab wann hat der Antragsteller Miete/Nutzungsentgelt zu entrichten?

6. Gesamtmiete
darin enthalten Beträge für:a) Kosten des Betriebes zentraler Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen
sowie zentraler Brennstoffversorgungsanlagen DM

b) Umlagen für die Fernheizung DM

c) Untermietzuschläge DM

d) Zuschläge für die Benutzung von Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken DM

e) Vergütung für die Überlassung von Möbeln, Kühlschränken, Waschmaschinen
und ähnlichen Einrichtungsgegenständen DMf) Vergütung für Nebenleistungen, die für Wohnungen gleicher Art nicht üblich
sind (z. B. Hausreinigung, Garage) DM

g) Mietzuschläge, die der Mieter wegen vertragswidrigen Verhaltens zu zahlen hat DM

7. Falls der Antragsteller Eigentümer eines Mehrfamilienhauses ist und darin eine
Wohnung bewohnt, Mietwert der Wohnung monatlich DM

8. a) Größe der Wohnung qm

b) Zahl der Räume einschl. Küche qm

c) Falls die Wohnung bis zum 20. 6. 1948 bezugsfertig wurde, wie groß ist die Gesamtfläche der Nebenräume (Flure,
Dielen, Toiletten, Bäder, Abstellkammern usw.)? qm

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

- d) mit/ohne*) Sammelheizung
- e) mit/ohne*) Bad
- f) Toilette in der Wohnung/im Hause/außerhalb des Hauses*)

9. a) Von den unter 8b) genannten Räumen sind untervermietet/ausschließlich gewerblich genutzt*)

..... Räume mit qm

b) Höhe der Bruttoeinnahmen aus Untermiete DM monatlich bei Vermietung von möbliertem Wohnraum/Leerwohnraum*) und folgenden Nebenleistungen (z. B. Heizung)

10. Räume mit qm nutze ich mit anderen Mietparteien gemeinsam.

B. Angaben zur bisherigen Wohnung

(nur auszufüllen, wenn die derzeitige Wohnung **nach** dem 30. Juni 1960 bezogen wurde)

11. Lage
(Ort, Straße, Hausnummer, Stockwerk, Lage)

12. Gesamtmiete

darin enthalten Beträge für:

- a) Kosten des Betriebes zentraler Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen sowie zentraler Brennstoffversorgungsanlagen DM
- b) Umlagen für die Fernheizung DM
- c) Untermietzuschläge DM
- d) Zuschläge für die Benutzung von Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken DM
- e) Vergütung für die Überlassung von Möbeln, Kühlschränken, Waschmaschinen und ähnlichen Einrichtungsgegenständen DM
- f) Vergütung für Nebenleistungen, die für Wohnungen gleicher Art nicht üblich sind (z. B. Hausreinigung, Garage) DM
- g) Mietzuschläge, die der Mieter wegen vertragswidrigen Verhaltens zu zahlen hat DM

13. a) Größe der Wohnung qm

b) Zahl der Räume einschl. Küche

14. Warum wurde die bisherige Wohnung aufgegeben?

....., den 196

.....
Unterschrift

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

Beiblatt 3
Gilt nur für **Mietbeihilfen**
nach § 3 MuLG

Beiblatt zum Antrag
(Antragsteller)

A. Angaben über die Wohnung

1. Lage
(Ort, Straße, Hausnummer, Stockwerk, Lage)

2. Vermieter
(Ort, Straße, Hausnummer)

3. Wurde die Wohnung mit öffentlichen Mitteln gefördert? ja nein*) wenn ja, wann?

4. Wann wurde die Wohnung bezugsfertig?

5. Wann hat der Antragsteller die Wohnung bezogen?

6. a) Größe der Wohnung qm

b) Zahl der Räume einschl. Küche

c) Falls die Wohnung bis zum 20. 6. 1948 bezugsfertig wurde, wie groß ist die Gesamtfläche der Nebenräume (Flure, Dielen, Toiletten, Bäder, Abstellkammern usw.)? qm

d) mit/ohne*) Sammelheizung

e) mit/ohne*) Bad

f) Toilette in der Wohnung/im Hause/außerhalb des Hauses*)

7. a) Von den unter 6. b) genannten Räumen sind untervermietet ausschließlich gewerblich genutzt*)

..... Räume mit qm

b) Höhe der Bruttoeinnahmen aus Untermiete DM monatlich bei Vermietung von möbliertem Wohnraum/Leerwohnraum*) und folgenden Nebenleistungen (z. B. Heizung)

8. Räume mit qm nutze ich mit anderen Mietparteien gemeinsam.

9. Jetzige Gesamtmiete DM mtl.
darin enthalten nachstehende Umlagen, Vergütungen und Zuschläge.

10. Gesamtmiete vor der Mieterhöhung DM monatlich
darin enthalten nachstehende Umlagen, Vergütungen und Zuschläge:

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

- a) Kosten des Betriebes zentraler Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen sowie zentraler Brennstoffversorgungsanlagen DM
- b) Umlagen für die Fernheizung DM
- c) Untermietzuschläge DM
- d) Zuschläge für die Benutzung von Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken DM
- e) Vergütung für die Überlassung von Möbeln, Kühlschränken, Waschmaschinen und ähnlichen Einrichtungsgegenständen DM
- f) Vergütung für Nebenleistungen, die für Wohnungen gleicher Art nicht üblich sind (z. B. Hausreinigung, Garage) DM
- g) Mietzuschläge, die der Mieter wegen vertragswidrigen Verhaltens zu zahlen hat DM

B. Angaben zur bisherigen Wohnung

(nur auszufüllen, wenn das jetzige Mietverhältnis begründet wurde, nachdem die Mieterhöhung zulässig geworden ist)

11. a) Größe der Wohnung qm
- b) Zahl der Räume einschl. Küche
- c) Falls die Wohnung bis zum 20. 6. 1948 bezugsfertig wurde, wie groß ist die Gesamtfläche der Nebenräume (Flure, Dielen, Toiletten, Bäder, Abstellkammern)? qm
- d) mit/ohne*) Sammelheizung
- e) mit/ohne*) Bad
- f) Toilette in der Wohnung/im Hause/außerhalb des Hauses*).

12. Warum wurde die bisherige Wohnung aufgegeben?

.....

.....

..... den 196

.....
Unterschrift

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

Beiblatt 4Gilt nur für **Lastenbeihilfen**

a) nach WoBeiG

b) nach § 10 MuLG

c) für kinderreiche Familien

Beiblatt zum Antrag
(Antragsteller)**A. Angaben über die persönlichen Verhältnisse**

(gilt nur für Lastenbeihilfen nach WoBeiG und § 10 MuLG)

1. Das zum Haushalt rechnende Familienmitglied.....
ist am gestorben¹⁾ab beschränkt erwerbsfähig¹⁾
(unverschuldet arbeitslos^{1) 2)}**2. Das Einkommen der in Nr. 5 des Antrages genannten Personen — und des Verstorbenen¹⁾ — betrug in den letzten 6 Monaten vor — Eintritt des Todes¹⁾ — der Beschränkung der Erwerbsfähigkeit¹⁾ — der unverschuldeten Arbeitslosigkeit^{1) 2)}**

Familien- mitglied (Ifd. Nr.)	Einnahmen (einschl. Wert der Sachbezüge) aus:				Werbungs- kosten: Betriebs- ausgaben
	Nichtselb- ständiger Arbeit	Renten, Pensionen	anderen Quellen	Summe	
.....					
.....					
.....					
.....					
.....					
.....					
.....					
.....					
.....					

B. Angaben zur Wohnung3. Lage
(Ort, Straße, Hausnummer, ggf. Stockwerk, Lage)4. Art: Eigenheim/Kleinsiedlung/Eigentumswohnung, eigentumsähnliches Dauerwohnrecht/Landwirtschaftliche Neben-
erwerbsstelle^{1) 3)}5. a) öffentlich gefördert, ja/nein? ¹⁾

b) wenn ja, wann? Az. der Bewilligungsbehörde

6. Wann war die Wohnung bezugsfertig?

7. a) Wann hat der Antragsteller die Wohnung bezogen?

b) Ab wann hat der Antragsteller die Belastung zu tragen?

¹⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.²⁾ Gilt nur für Lastenbeihilfen nach WoBeiG.³⁾ Dabei ist es gleichgültig, ob Eigentum, ein Erbbaurecht oder ein Anspruch auf Übertragung besteht.

8. a) Gesamtwohnfläche: qm
- b) Zahl der Räume einschl. Küche qm
- c) Falls die Wohnung bis zum 20. 6. 1948 bezugsfertig wurde, wie groß ist die Gesamtfläche der Nebenräume (Flure, Dielen, Toiletten, Bäder, Abstellkammern usw?) qm
- d) mit/ohne¹⁾ Sammelheizung
- e) mit/ohne¹⁾ Bad
- f) Toilette in der Wohnung/im Hause/außerhalb des Hauses¹⁾

9. a) Vermietet/ausschließlich gewerblich genutzt¹⁾

..... Räume mit qm

- b) Höhe der Bruttoeinnahmen aus Vermietung (Einliegerwohnung, Garage); Verpachtung¹⁾ DM
- monatlich. Bei Vermietung von möbliertem Wohnraum oder Leerwohnraum einschließlich folgender Nebenleistungen (z. B. Heizung)
-

10. Größe der eigengenutzten Wohnung Räume mit qm

11. Belastung aus dem Kapitaldienst¹⁾

	Betrag DM	Zinsen ‰	Tilgung ‰	Jahresleistung DM
11.1 Darl. d.				
11.2 Darl. d.				
11.3 Darl. d.				
11.4 Darl. d.				
11.5 Darl. d.				
11.6 Darl. d.				
11.7 Erbbauzinsen				
11.8 Laufende Gebühren für Bürgschaften .				
11.9 sonstige wiederkehrende Leistungen, namentlich auch aus Rentenschulden				
Belastung aus dem Kapitaldienst . .				

¹⁾ Es dürfen nur die Fremdmittel angesetzt werden, die zur Deckung von Gesamtkosten des Gebäudes gedient haben. Hat der Beihilfeberechtigte das Gebäude auf Grund eines Veräußerungsvertrages gegen Entgelt erworben, so dürfen nur die Fremdmittel angesetzt werden, die zur Deckung des angemessenen Erwerbspreises, der auf ihn entfallenden Erwerbskosten und der nach dem Erwerb entstandenen Kosten gemäß § 11 II. BVO gedient haben.

12. Belastung aus der Bewirtschaftung

12.1 Ausgaben für die Verwaltung (je Eigenheim höchstens 50,— DM, je Eigentumswohnung höchstens 90,— DM jährlich)

DM

12.2 Betriebskosten

..... DM

..... DM

..... DM

..... DM

..... DM

..... DM DM

12.3 Tatsächliche Instandhaltungskosten

DM

Belastung aus der Bewirtschaftung

DM

13. a) Wird von irgendeiner Stelle (z. B. vom Arbeitgeber) eine Beihilfe zur Belastung gewährt? Ja/nein⁵⁾

b) Wenn ja, in welcher Höhe monatlich? DM

C. Besondere Angaben bei Lastenbeihilfen für kinderreiche Familien**14. Angaben zur bisherigen Wohnung**

a) Größe der Wohnung qm

b) Zahl der Räume einschl. Küche

c) Falls die Wohnung bis zum 20. 6. 1948 bezugsfertig wurde, wie groß ist die Gesamtfläche der Nebenräume (Flure, Dielen, Toiletten, Bäder, Abstellkammern?) qm

d) mit/ohne⁵⁾ Sammelheizung

e) mit/ohne⁵⁾ Bad

f) Toilette in der Wohnung/im Hause/ außerhalb des Hauses⁵⁾.

....., den 196.....

.....
Unterschrift

⁵⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Beiblatt 5Gilt nur für **Lastenbeihilfen**
nach § 73 II. WoBauG

Beiblatt zum Antrag

(Antragsteller)

1. Lage der Wohnung

(Ort, Straße, Hausnummer, ggf. Stockwerk, Lage)

2. Art: Eigenheim/Kleinsiedlung/Eigentumswohnung/eigentumsähnliches Dauerwohnrecht/Landwirtschaftliche Nebenerwerbsstelle¹⁾ ²⁾

3. a) In welchem Jahr wurde die Wohnung mit öffentlichen Mitteln gefördert?

b) Aktenzeichen der Bewilligungsbehörde:

4. Wann war die Wohnung bezugsfertig?

5. a) Wann hat der Antragsteller die Wohnung bezogen?

b) Ab wann hat der Antragsteller die Belastung zu tragen?

6. a) Gesamtwohnfläche qm

b) Zahl der Räume einschl. Küche

c) mit/ohne¹⁾ Sammelheizungd) mit/ohne¹⁾ Bad7. a) Vermietet/ausschließlich gewerblich genutzt¹⁾ Räume mit qmb) Höhe der Bruttoeinnahmen aus Vermietung (Einliegerwohnung, Garage) Verpachtung¹⁾ DM
monatlich. Bei Vermietung von möbliertem Wohnraum/Leerwohnraum¹⁾ einschl. folgender Nebenleistungen (z. B. Heizung)

8. Belastung

8.1 Belastung aus dem Kapitaldienst³⁾

	Betrag DM	Zinsen %	Tilgung %	Jahresleistung DM
8.11 Darl. d.				
8.12 Darl. d.				
8.13 Darl. d.				
8.14 Darl. d.				
8.15 Darl. d.				
8.16 Darl. d.				
8.16 Erbbauzinsen				
8.17 Laufende Gebühren für Bürgschaften				
Belastung aus dem Kapitaldienst				

¹⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen²⁾ Daher ist es gleichgültig, ob Eigentum, am Erbbaurecht oder ein Anspruch auf Übertragung besteht.³⁾ Es dürfen nur die Fremdmittel angesetzt werden, die zur Deckung von Gesamtkosten des Gebäudes gedient haben. Hat der Beihilfeberechtigte das Gebäude auf Grund eines Veräußerungsvertrages gegen Entgelt erworben, so dürfen nur die Fremdmittel angesetzt werden, die zur Deckung des angemessenen Erwerbspreises, der auf ihn entfallenden Erwerbskosten und der nach dem Erwerb entstandenen Kosten gemäß § 11 II. BVO gedient haben.

8.2 Belastung aus der Bewirtschaftung

8.21 Ausgaben für die Verwaltung DM

8.22 Betriebskosten

..... DM

..... DM

..... DM

..... DM

..... DM DM

8.23 Instandhaltungskosten qm × DM = DM

Belastung aus der Bewirtschaftung DM9. Wird ein(e) Zinszuschuß/Aufwendungsbeihilfe¹⁾ gewährt? Ja; Nein¹⁾ wenn ja, in welcher Höhe und wie lange?

..... DM jährlich bis zum 19.....

10. Welche der in Nr. 8 genannten Aufwendungen hat sich gegenüber dem Zeitpunkt der Bewilligung der öffentlichen

Mittel erhöht?

b) Ggf. in welchem Umfang (DM jährlich)?

c) Welches ist der Grund dieser Erhöhung?

....., den 196.....

.....
(Unterschrift)

Bewilligungsbehörde

Az.:

Bitte nicht ausfüllen!					
1	3	4	6	12	14
RB Kreis		Gmd. Amt		Dat. Art	

M L

Bearbeitungsblatt Nr.¹⁾

für die Bewilligung einer Miet- oder Lastenbeihilfe

Datum der
Antragstellung

Lfd. Nr. des Falles

Nicht ausfüllen!

Antragsteller:

(Name)

(Vorname)

Soziale Stellung:

Selbständiger ☐Beamter ☐Geburtsjahr: Angestellter ☐Arbeiter ☐Rentner, Pensionär ☐sonstiger Nichterwerbstätiger ☐**A. Ausschlussgründe**

MuLB 1963

WoBeiG

Vorhersehbare Verringerung des Familieneinkommens . . .

Nr. 24

§ 3 Abs. 2 ☐

Allgemeiner Versagungsgrund

Nr. 43

§ 28

Einsatz von Vermögen möglich

Nr. 44

§ 24

Gebäude auf Abbruch

Nr. 45

§ 25

Vorübergehend benutzter Wohnraum

Nr. 46

§ 26

Doppelwohnungen

Nr. 47

§ 27

Mietebelastung wird bei Sozialhilfe bzw. KO-Fürsorge be-
rücksichtigt

Nr. 48

§ 29

Aufgabe der bisherigen Wohnung ohne triftigen Grund . . .

Nr. 49 Abs. 1

§ 2 Abs. 2 ☐

Bezug einer anderen Wohnung möglich

Nr. 49 Abs. 2

§ 2 Abs. 3 ☐**B. Wohnverhältnis**Antragsteller ist Hauptmieter ☐Untermieter ☐Eigentümer im Mehrfamilienhaus ☐Eigentümer ☐sonst. Nutzungsberechtigter ☐**C. Alter, Art und Ausstattung der Wohnung**1. Die Wohnung wurde bezugsfertig — bis 1918 ☐von 1919 bis zum 20. 6. 1948 ☐2. a) Die Wohnung wurde nach dem 20. 6. 1948 bezugsfertig ☐b) die Wohnung wurde mit öffentlichen Mitteln nach dem — I. WoBauG ☐II. WoBauG ☐frei finanziert ☐steuerbegünstigt ☐3. a) mit Sammelheizung ☐ohne Sammelheizung ☐b) mit Bad ☐ohne Bad ☐c) Toilette in der Wohnung ☐im Hause ☐außerhalb des Hauses ☐4. Eigenheim ☐Kleinsiedlung ☐Eigentumswohnung ☐

landwirtschaftliche

NE-Stelle ☐

eigentumsähnliches Dauerwohnrecht unabhängig davon, ob Eigentum,

ein Erbbaurecht oder ein Recht auf Übertragung besteht ☐

Es kommt demnach in Betracht eine Miet- Lastenbeihilfe

nach WoBeiG ☐§ 73 II. WoBauG ☐MuLG ☐für kinderreiche Familien ☐**D. Einkommensermittlung und Einkommensgrenze**

1. Der Einkommensberechnung wird zugrunde gelegt:

a) der doppelte Betrag der Einnahmen in den letzten 6 Monaten vor Antragstellung bei den Familienmitgliedern zu Nr. 5 lfd. Nr. des Antrages

b) die Einnahmen des letzten Kalenderjahres vor Antragstellung bei den Familienmitgliedern zu Nr. 5 lfd. Nr. des Antrages

c) die Einnahmen, die sich aus dem letzten Einkommenssteuerbescheid/ergänzenden Vorauszahlungsbescheiden/der letzten Einkommensteuererklärung ergeben bei den Familienmitgliedern zu Nr. 5 lfd. Nr. des Antrages

d) die zu erwartenden Einnahmen im Beihilfezeitraum bei den Familienmitgliedern zu Nr. 5 lfd. Nr. des Antrages

2. Das Einkommen hat sich wegen schweren Verschuldens des/der

um DM jährlich verringert.

¹⁾ Je Beihilfefall werden die Bearbeitungsblätter laufend numeriert.

3. Das Familieneinkommen wird wie folgt festgestellt:

Blatt 1

	Lfd. Nr. des Familienmitgliedes (Nr. 5 des Antrages)					Insgesamt
	1	2	3	4	5	
1. Festgestellte Bruttojahreseinnahmen (D 1)						
2. Einnahmen aus Untervermietung						
3. Betrag gem. D 2						
4. Summe Zeile 1 bis 3						
5. Grundrente usw. (Nr. 39 Ziff. 1 MuLB)						
6. Leistungen für Mehrverschleiß usw. (Nr. 39 Ziff. 2 MuLB)						
7. Kindergeld (Nr. 39 Ziff. 3 MuLB)						
8. Kinderzulagen usw. (Nr. 39 Ziff. 4 MuLB)						
9. Erziehungsbeihilfen usw. (Nr. 39 Ziff. 5 MuLB)						
10. Sonderleistungen der Sozialhilfe usw. (Nr. 39 Ziff. 6 MuLB)						
11. Entschädigungsrenten nach LAG (Nr. 39 Ziff. 7 MuLB)						
12. Die Hälfte der Unterhaltshilfe nach LAG (Nr. 39 Ziff. 8 MuLB)						
13. Entschädigungsleistungen, Härtebeihilfen usw. (Nr. 39 Ziff. 9 MuLB)						
14. Renten nach BEG (Nr. 39 Ziff. 10 MuLB)						
15. Sonstige Leistungen usw. (Nr. 39 Ziff. 11 MuLB)						
16. Berlinzulagen (Nr. 39 Ziff. 12 MuLB)						
17. Summe Zeile 5 bis 16						
18. Zeile 4 abzüglich Zeile 17						
19. Werbungskosten, Betriebsausgaben (Nr. 40 MuLB)						
20. Zeile 18 abzüglich Zeile 19						
21. 15 v. H. des Betrages in Zeile 20 (Nr. 40 Abs. 4 MuLB)						
22. Zeile 20 abzüglich Zeile 21						
23. Bei Zuwanderern, Aussiedlern höchstens 1200 DM je Familienmitglied (Nr. 42 MuLB)						
24. Zeile 22 abzüglich Zeile 23						
25. Falls Betrag in Zeile 22, Spalte „Insgesamt“, nicht mehr als 2400/3000 DM und kein Abzug unter Zeile 23 erfolgt, 600/1200 DM absetzen						

4. Einkommensgrenze

Nicht ausfüllen!	
Art der berücksicht. Freibeträge	32
Zahl der Eink.-Bezieher	33

Familieneinkommen jährlich

Familieneinkommen monatlich

Für Antragsteller

9000 DM

für Familienangehörige je 1800 DM = DM

Einkommensgrenze = DM

Das Familieneinkommen überschreitet die — liegt innerhalb der — Einkommensgrenze

E. Besondere Voraussetzungen

1. Nur bei Lastenbeihilfen nach WoBeiG und § 10 MuLG und Mietbeihilfen für Eigentümer von Mehrfamilienhäusern für die Wohnung im eigenen Hause.
Das nach D 3 festgestellte Einkommen liegt — nicht — um mehr als ein Viertel — unter dem Einkommen vor Eintritt des Ereignisses.

Die Einkommensverringerung ist zurückzuführen auf

Tod des/der

Beschränkung der Erwerbsfähigkeit des/der

unverschuldete Arbeitslosigkeit des/der

2. Bei Mietbeihilfen nach § 3 MuLG

- a) Die Miete wurde auf Grund der in Nr. 19 Abs. 1 MuLB (§ 3 (1) und (5) MuLG) genannten Vorschriften erhöht.
b) Es liegt ein Ausnahmefall gem. Nr. 19 Abs. 2 Buchst. a) MuLB (§ 3 Abs. 2 MuLG): Nr. 19 Abs. 2 Buchst. b) MuLB (§ 3 Abs. 3 MuLG) vor.

F. Benötigte Wohnfläche

1. Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder¹⁾
2. a) Die Wohnung hat Räume und ist qm groß²⁾
Davon unter-vermietet ausschließlich gewerblich oder beruflich genutzt qm
somit tatsächlich benutzte Wohnfläche qm
b) Sonderbedarf gem. Nr. 56 Abs. 2 und 3 MuLB qm
c) Die benötigte Wohnfläche wird auf qm festgesetzt (höchstens jedoch die tatsächlich benutzte Wohnfläche)

Nicht ausfüllen!

38	
40	
42	44
45	47

G. Zu berücksichtigende Miete/Mietwert/Belastung im Monat

1. Bei Mietbeihilfen
- a) Gesamtmiete für die Wohnung DM
- b) Kosten des Betriebes zentraler Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen sowie zentraler Brennstoffversorgungsanlagen DM
- c) Umlagen für die Fernheizung DM
- d) Untermietzuschläge DM
- e) Zuschüsse für die Benutzung von Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken DM
- f) Vergütung für die Überlassung von Möbeln, Kühlschränken, Waschmaschinen und ähnlichen Einrichtungsgegenständen DM
- g) Vergütung für Nebenleistungen, die für Wohnungen gleicher Art nicht üblich sind (z. B. Hausreinigung, Garage) DM
- h) Mietzuschläge, die der Mieter wegen vertragswidrigen Verhaltens zu zahlen hat DM
- i) Summe b) bis h) DM
- k) Nettomiete/Mietwert (Zeile a abzüglich Zeile i) DM
- Das sind DM: qm
- Zu berücksichtigen jedoch höchstens (Obergrenze: preisrechtl. zul. Miete/Miete nach § 3 Wohnbindungsgesetz) DM: qm

Die/Der zu berücksichtigende Miete/Mietwert für die benötigte Wohnfläche beträgt daher im Monat

..... qm × DM = DM im Monat.

48	50
51	53
54	56

¹⁾ Bei den besonderen Miet- oder Lastenbeihilfen gemäß Nr. 4 MuLB 1963 Antragsteller, sein Ehegatte, die beihilfefähigen Kinder und eine evtl. in den Haushalt aufgenommene Hausangestellte oder eine sonstige Person mit entgeltlicher Tätigkeit (Nr. 28 MuLB).

²⁾ Betragen bei Wohnungen, die bis zum 20. 6. 1948 bezugsfertig geworden sind die Grundflächen der Nebenräume (Flure, Dielen, Toiletten, Abstellräume usw.) mehr als 10 v. H. der Wohnfläche, so bleibt die Hälfte der Mehrfläche außer Betracht.

Lfd. Nr. des Falles _____

Nicht ausfüllen!

2. Bei Lastenbeihilfen

Die Gesamtbelastung beträgt _____ DM (vgl. Nebenbl. 1-2)

Das sind _____ DM:qm

Zu berücksichtigen jedoch höchstens

(Obergrenze) _____ DM:qm

Die zu berücksichtigende Belastung für die benötigte Wohnfläche beträgt daher

_____ qm $\times$ _____ DM = _____ DM im Monat.

H. Tragbare Miete; Belastung im Monat

Bei einem monatlichen Familieneinkommen von _____ DM und _____ Familienmitgliedern ist tragbar eine Miete; Belastung von _____ v. H. des Familieneinkommens

= _____ DM im Monat.

57 | 59

I. Berechnung der Miet-/Lastenbeihilfe/und sonstige Entscheidungen

1. Die für die benötigte Wohnfläche aufzubringende Miete; Belastung liegt unter der tragbaren Miete; Belastung. Der Antrag wird daher abgelehnt.

2. a) Für die benötigte Wohnfläche zu berücksichtigende Miete; Mietwert; Belastung

_____ DM monatlich

abzüglich tragbare Miete; Belastung

_____ DM monatlich

60 | 62

Unterschiedsbetrag _____ DM im Monat

b) Miet-/Lastenbeihilfe jedoch höchstens _____ v. H.

der zu berücksichtigenden Miete; Belastung, das sind höchstens _____ DM.

c) Bei Mietbeihilfen nach § 3 MuLG Mieterhöhungsbetrag _____ DM

63

(Nr. 20 MuLB; § 3 Abs. 6 WoBeiG)

3. Miet-/Lastenbeihilfe somit monatlich _____ DM, aufgerundet _____ DM.

4. Die Miet-/Lastenbeihilfe wird für die Zeit

vom _____ bis _____

in Höhe von monatlich _____ DM bewilligt.

64 | 66

Die Beihilfe ist

a) erstmalig bewilligt ☐

67

b) in der bisherigen Höhe weitergewährt ☐c) erhöht ☐d) herabgesetzt ☐ worden.

69

5. Für Monat _____ nur anteiliger Beihilfebetrags in Höhe von _____ DM.

6. Die Miet-/Lastenbeihilfe wird

a) ab _____ entzogen ☐

71

b) versagt ☐c) abgelehnt ☐

72

7. Die überzahlte Beihilfe wird mit einem Betrage von _____ DM

— nicht — zurückgefordert, weil _____

(Unterschrift des Bearbeiters)

Nebenblatt 1Nur für Lastenbeihilfen nach WoBeiG und
§ 10 MuLG*)**Lastenberechnung**

gemäß §§ 19 bis 23 der Verordnung über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen

in der Fassung vom 22. 3. 1962 (BGBl. I S. 185) (Nr. 54 Buchst. a) MuLB 1963 vom 1. November 1963 [MBL NW S. 1915; SMBl. NW 2374])

für: — das Eigenheim — Kaufeigenheim — die Kleinsiedlung — die eigengenutzte Eigentumswohnung²⁾ —in -Str. Nr.
(Ort)des
(Name des Eigentümers)

zum Antrag vom

1. Belastung aus dem Kapitaldienst1.1 Zinsen³⁾ und Tilgung für folgende berücksichtigungsfähige Darlehen⁴⁾

1.11 Darlehen d.

Zinssatz % Tilgung %

1.12 Darlehen d.

Zinssatz % Tilgung %

1.13 Darlehen d.

Zinssatz % Tilgung %

1.14 Darlehen d.

Zinssatz % Tilgung %

Betrag in DM

Zinsen

Tilgung

insgesamt

1.2 Erbbauzinsen

1.3 Laufende Gebühren für Bürgschaften

1.4 Sonstige wiederkehrende Leistungen, namentlich auch aus Rentenschulden

2. Belastung aus der Bewirtschaftung2.1 Ausgaben für die Verwaltung⁵⁾2.2 Betriebskosten⁶⁾

2.21 DM

2.22 DM

2.23 DM

2.24 DM

2.25 DM

2.26 DM

..... DM

2.3 Ausgaben für die Instandhaltung⁷⁾

Belastung für das Gebäude

Wohn- und Nutzfläche des Gebäudes qm

somit Durchschnittsbelastung pro qm DM

Wohn- und Nutzfläche der eigengenutzten

Wohnung qm

darauf anteilig entfallende Belastung DM

(Datum)

(Festgestellt)

*) Auch anzuwenden bei besonderen Lastenbeihilfen für kinderreiche Familien, wenn das Gebäude vor dem 20. 6. 1948 bezugsfertig geworden ist.

Anmerkungen

- 1) Die Lastenberechnung ist für das Gebäude aufzustellen; zugehörige Nebengebäude, Anlagen und Einrichtungen sowie das Baugrundstück sind einzubeziehen. Das Baugrundstück besteht aus den überbauten und den dazugehörigen Flächen, soweit sie einen angemessenen Umfang nicht überschreiten; bei einer Kleinsiedlung gehört auch die Landzulage dazu. Bei der Ermittlung der Belastung ist von der Belastung in dem der Antragstellung vorangegangenen Jahr auszugehen; hat sich die Belastung nachhaltig geändert oder ist zu erwarten, daß sie sich nachhaltig ändern wird, so ist von der geänderten Belastung auszugehen.
- 2) Nichtzutreffendes ist zu streichen.
- 3) Laufende Nebenleistungen, namentlich Verwaltungskostenbeiträge, sind wie Zinsen zu behandeln.
- 4) a) auf Deutsche Mark umgestellte Verbindlichkeiten, die am 20. Juni 1948 auf dem Grundstück dinglich gesichert waren,
b) Fremdmittel im Sinne des § 13 der Zweiten Berechnungsverordnung, soweit sie der Deckung von Gesamtkosten nach dem 20. Juni 1948 gedient haben,
c) fremde Mittel, die der Deckung der Kosten von Instandsetzungen, baulichen Verbesserungen, Einrichtungen oder des Ausbaues von Verkehrsflächen gedient haben,
d) für den Fall, daß der Eigentümer das Eigenheim oder die Kleinsiedlung nach dem 20. Juni 1948 erworben hat, die in Anrechnung auf den Kaufpreis übernommenen Verbindlichkeiten sowie das Restkaufgeld.

Sind die in Nrn. 1.11—1.14 bezeichneten Mittel durch andere fremde Mittel ersetzt worden, so sind die neuen Mittel an Stelle der bisherigen Mittel auszuweisen. Dies gilt bei der Ersetzung durch neue Mittel, deren Kapitalkosten höher sind als die der bisherigen Mittel, nur, wenn die Ersetzung auf Umständen beruht, die der Eigentümer nicht zu vertreten hat.
- 5) Ausgaben für die Verwaltung sind die Beiträge, die für die Verwaltung des Gebäudes einem Dritten laufend zu entrichten sind. Je Eigenheim oder Kleinsiedlung dürfen höchstens 50 Deutsche Mark jährlich angerechnet werden. Bei Eigentumswohnungen oder Wohnungen in der Rechtsform des Dauerwohnrechts dürfen jährlich 90 Deutsche Mark als Ausgaben für die Verwaltung angesetzt werden.
- 6) Die Betriebskosten dürfen nach § 27 der Zweiten Berechnungsverordnung angesetzt werden, jedoch nicht Kosten des Betriebes zentraler Warmwasserversorgungsanlagen, des Betriebes zentraler Heizungsanlagen, der Gartenpflege und der Beleuchtung.
- 7) Ausgaben für die Instandhaltung sind die Beträge, die im vorangegangenen Jahr zur Erhaltung des bestimmungsmäßigen Gebrauchs der Wohnung verausgabt werden mußten, um die durch Abnutzung, Alterung und Witterungseinwirkung entstandenen baulichen oder sonstigen Mängel ordnungsmäßig zu beseitigen. Sind während des Beihilfezeitraumes wesentlich veränderte Ausgaben zu erwarten, so sind sie anzusetzen. Ausgaben für die Instandhaltung dürfen nicht angesetzt werden, soweit sie aus Darlehen geleistet worden sind, die bei der Ermittlung der Belastung aus dem Kapitaleinstand berücksichtigt worden sind.

Nebenblatt 2

Nur für

- a) Lastenbeihilfen nach § 73 II. WoBauG oder
b) besondere Lastenbeihilfen für kinderreiche
Familien des Landes Nordrhein-Westfalen*)

Lastenberechnung

gemäß §§ 40 bis 41 der zweiten Berechnungsverordnung (Nr. 54 Buchst. b) MuLB 1963)

für — das Eigenheim — das Kaufeigenheim — die Kleinsiedlung — die eigengenutzte Eigentumswohnung**) —

in-Str. Nr.
(Ort)des
(Name des Eigentümers)

zum Antrag vom

1. Belastung aus dem Kapitaldienst**1.1 Zinsen und Tilgung für folgende Fremdmittel***)**

1.11 Darlehen d

Zinssatz% Tilgung%

1.12 Darlehen d

Zinssatz% Tilgung%

1.13 Darlehen d

Zinssatz% Tilgung%

1.14 Darlehen d

Zinssatz% Tilgung%

1.2 Erbbauzinsen

1.3 Laufende Gebühren für Bürgschaften

2. Belastung aus der Bewirtschaftung

2.1 Ausgaben für die Verwaltung

2.2 Betriebskosten

2.21 DM

2.22 DM

2.23 DM

2.24 DM

2.25 DM

2.26 DM

..... DM

2.3 Ausgaben für die Instandhaltung

..... qm Wohnfläche × DM =

Gesamtbelastung

abzüglich:

a) Jahresmiete für Einlieger — zweite Wohnung

b) Jahresmiete für Geschäftsraum und Garagen oder aus sonstiger
Nutzungc) Ertrag aus Umlagen, Vergütungen und Zuschlägen, soweit hier-
durch Kosten gedeckt werden, die in den Ansätzen unter 1.1 bis
1.3 und 2.1 bis 2.3 enthalten sind

3. Belastung des Eigentümers jährlich

4. Abzüglich Aufwendungsbeihilfe

5. Verbleibende Belastung des Eigentümers

*) Bei Altbauten (vor dem 20. 6. 1948 bezugsfertig) ist das Nebenblatt 1 zu verwenden.

**) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

***) Es dürfen nur die Fremdmittel angesetzt werden, die zur Deckung von Gesamtkosten des Gebäudes gedient haben. Hat der Beihilfeberechtigte das Gebäude auf Grund eines Veräußerungsvertrages gegen Entgelt erworben, so dürfen nur die Fremdmittel angesetzt werden, die zur Deckung des angemessenen Erwerbspreises, der auf ihn entfallenden Erwerbskosten und der nach dem Erwerb entstandenen Kosten gemäß § 11 II. BVO gedient haben.

Folgende der unter 1 und 2 genannten Aufwendungen haben sich gegenüber dem Zeitpunkt der Bewilligung der öffentlichen Mittel erhöht:

..... um DM jährlich
..... um DM jährlich
..... um DM jährlich.

Diese Erhöhungen haben die zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder — nicht — mit einem Betrage von DM jährlich zu vertreten**) (vergl. Nr. 17 Buchst. a) MuLB 1963).

Die Belastung des Eigentümers beträgt somit monatlich

(Stadt — Kreis — Amt — Gemeinde)

An

Herrn — Frau — Fräulein

in

**Bewilligungsbescheid
über die Gewährung von¹⁾****Mietbeihilfen Lastenbeihilfen**

nach dem Gesetz über Wohnbeihilfen vom 29. Juli 1963 (BGBl. I S. 508);

nach dem Gesetz über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen vom 23. Juli 1960 (BGBl. I S. 399) in der Fassung des Gesetzes über Wohnbeihilfen;

nach § 73 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung des § 48 des Gesetzes über Wohnbeihilfen des Landes Nordrhein-Westfalen für kinderreiche Familien.

Auf Ihren Antrag vom 19..... werden Ihnen nach Maßgabe der Bestimmungen des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen über die Bewilligung von Miet- und Lastenbeihilfen (MuLB 1963) vom 1. November 1963 (MBL NW S. 1915) für Rechnung der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf, Haroldstr. 3, vom 19..... bis zum 19..... Mietbeihilfen — Lastenbeihilfen¹⁾ in Höhe von monatlich

DM

(in Worten: Deutsche Mark)

bewilligt. Die Beihilfe wird Ihnen — dem Vermieter¹⁾, Herrn — Frau — Firma

..... monatlich — vierteljährlich¹⁾ im voraus überwiesen. Sie sind verpflichtet, der Bewilligungsbehörde Änderungen der für die Bewilligung der Beihilfe maßgebenden Tatsachen und Verhältnisse, die zu einer Herabsetzung oder Entziehung der Beihilfe berechtigen, unverzüglich mitzuteilen, insbesondere eine Verminderung der Anzahl der zum Haushalt rechnenden Familienangehörigen, eine Änderung der Miete, die Beendigung des Mietverhältnisses oder der Wohnungsbenutzung und Änderungen der Einnahmen. Änderungen der Einnahmen sind jedoch nur dann der Bewilligungsbehörde mitzuteilen, wenn das der Bewilligung der Beihilfe zugrunde gelegte monatliche Bruttofamilieneinkommen (Durchschnittseinkommen ohne Abzug der nach Nr. 39 MuLB 1963 außer Betracht bleibenden Einnahmen, der nach Nr. 40 absetzbaren Beträge und der in Nrn. 41 und 42 aufgeführten Freibeträge) in Höhe von DM in irgendeinem Monat des Beihilfezeitraumes oder auch auf die Dauer um mehr als DM²⁾ überschritten wird.

Ergibt sich aus Ihrer Mitteilung oder aus Tatsachen, die der bewilligenden Stelle sonst bekanntgeworden ist, daß die bei der Gewährung der Miet- oder Lastenbeihilfe zugrunde gelegten Voraussetzungen nicht, nicht mehr oder nur noch teilweise vorliegen, so wird die Miet- oder Lastenbeihilfe erhöht, von Amts wegen herabgesetzt oder entzogen.

¹⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.²⁾ Das sind 5 v. H. des monatlichen Nettofamilieneinkommens.

Die Miet- oder Lastenbeihilfe wird ferner entzogen, wenn Sie

- a) vorsätzlich oder grobfahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht haben, die im Zusammenhang mit der Gewährung der Beihilfe von Bedeutung sind;
- b) Ihrer Verpflichtung hinsichtlich der o. a. Mitteilungspflicht nicht nachgekommen sind.

In den Fällen des Buchst. a) kann in schweren Fällen strafrechtliche Verfolgung in Betracht kommen. Die Beihilfe wird rückwirkend von dem Ersten des Monats an entzogen oder herabgesetzt, der auf den Monat folgt, in dem die Voraussetzungen für ihre Gewährung ganz oder teilweise entfallen sind. Beträge, die Sie zu Unrecht erhalten haben, sind zurückzuzahlen, wenn und soweit die ungerechtfertigte Gewährung von Ihnen zu vertreten ist.

Die Beihilfe kann nach Ablauf des obigen Beihilfezeitraumes nur weitergewährt werden, wenn Sie dies bis zum Ende des ersten Monats nach Ablauf des Beihilfezeitraumes beantragt haben.

Die Entziehung kann in den Fällen a) und b) auch rückwirkend ausgesprochen werden.

Rechtsmittel

Gegen diesen Bescheid steht Ihnen das Rechtsmittel des Widerspruchs zu, den Sie innerhalb eines Monats, vom Tage des Eingangs des Bescheides an gerechnet, bei der Bewilligungsbehörde, möglichst in doppelter Ausfertigung, oder mündlich zur Niederschrift einlegen können (§ 70 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. 1. 1960, BGBl. Nr. 1/1960, Seite 17).

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

....., den 196

.....
(Dienstsiegel, Unterschrift)

— MBl. NW. 1963 S. 2086.

**Zum
Weihnachtsfest**



nach drüben!

Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 12,— DM. Ausgabe B 13,20 DM